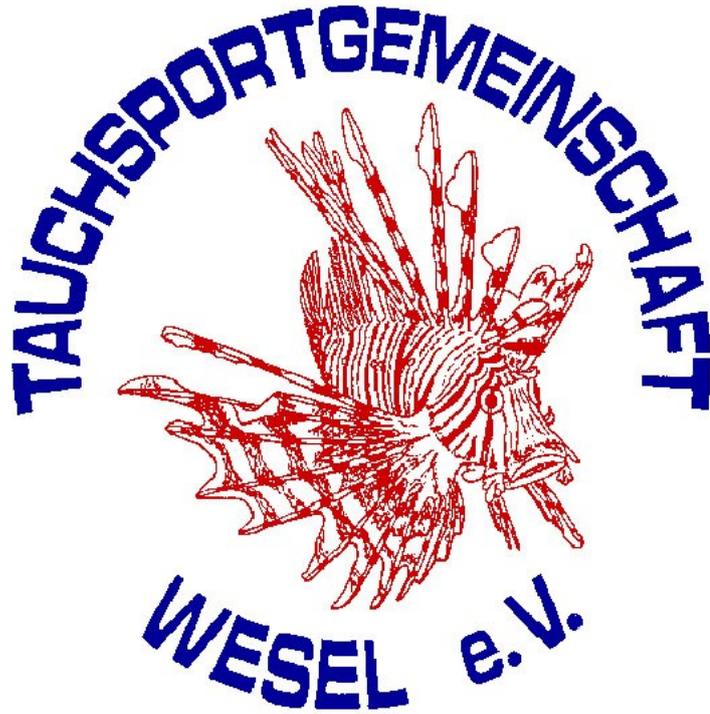


**Aufgrund des  
§ 8 der Satzung der TSG-Wesel e.V.  
hat der Vorstand in der Sitzung am  
06.01.2010**

**die bisher bestehende Tauchordnung  
neugefasst und setzt sie in Kraft zum  
07. Januar 2010  
durch Aushang und Aushändigung.**



## **TAUCHORDNUNG**

**Mit dieser Bekanntgabe verliert die bisherige  
Tauchordnung ihre Gültigkeit**

# Tauchordnung

## 1. Leitung und Übungsleiter

- 1.1. Die Durchführung des Sportbetriebes bei Vereinsveranstaltungen obliegt dem Sportwart. Er wird hierbei von den Ausbildern (Tauchlehrern, Übungsleitern, Trainer und besonders beauftragten Personen) unterstützt.
- 1.2 Aus rechtlichen Gründen (Versicherungsschutz, Haftung, Unfallverhütung) dürfen sportliche Aktivitäten im Verein nur im Einklang mit den Sicherheitsstandards des VDST durchgeführt werden.
- 1.3 Tauchlehrern, Übungsleitern, Trainer und anderen Tauchkameraden, die im Auftrag des Vereins, besonders zu Ausbildungszwecken, ihr privates Fahrzeug benutzen, steht eine Entschädigung in Höhe der vom Finanzamt anerkannten Kosten zu.

## 2. Hallenbadtraining

- 2.1 Aufgrund der Auflagen des Hallenbadbetreibers, der Stadt Wesel/Sportamt, ist kein Bademeister mehr aufsichtsführend. Im Rahmen des Übungsbetriebes führt die TSG-Wesel ihren Sportbetrieb in eigener Regie durch.

Hallenbadtraining darf nur von Ausbildern oder eines erfahrenen Taucher mit gültigen DLRG Silber beaufsichtigt werden.

- 2.2 entfällt

- 2.3 Das Schwimmbecken ist grundsätzlich folgendermaßen reserviert:

HALLENBADTRAINING (HEUBERG-BAD):

Montags: ab 18:30 Uhr Einlass  
Montags: 18:45 – 19:45 Uhr Jugend (Innenbahn), Freies Training oder-  
Ausbildung (Außenbahn (am Beckenrand)), Wasserzeit

Bei Geräteausbildung findet kein freies Training statt! Die Interessenten können dann am regulären Training teilnehmen.

Montags: 19:45 – 20:45 Uhr Apnoe, Erwachsene Wasserzeit

Während der Schulferienferien NRW findet kein Training statt!

Hallenbadtraining: zwei Bahnen (laufendes Band)

Das Jugendtraining soll kontinuierlich von einer festen Gruppe an Ausbildern geleitet werden. Diese werden in Abstimmung des Sportwart mit dem Jugendleiter benannt.

Ein zusätzlicher Ausbilder überwacht das gleichzeitige freie Training und im Anschluss das Erwachsenentraining.

- 2.4 Für das Hallenbadtraining stehen bei Bedarf vereinseigene Ausrüstungen im Vereins-eigenen Rollcontainer. Alle am Training teilnehmenden Aktiven sind gehalten, die Ausrüstungsgegenstände unaufgefordert zurück zu schaffen. Dies ist ein Gebot der Kameradschaftlichkeit.
- 2.5 Die Benutzer nehmen die für sie bestimmten Ausrüstungsgegenstände in Empfang und gewährleisten sowohl die ordnungsgemäße Ablieferung als auch den Rücktransport zum Rollcontainer. Eigenmächtiges Benutzen ohne Freigabe des diensthabenden Ausbildungsleiters hat aus Sicherheitsgründen zu unterbleiben. Ein festgestellter Mangel an den Gerätschaften ist sofort dem diensthabenden Ausbilder (s. 1.1) zu melden.

**2.6** Eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist auch Voraussetzung für die Teilnahme am Hallenbadtraining. Mit der Teilnahme am Training erklärt jeder Teilnehmer, dass er uneingeschränkt tauchtauglich ist und über eine gültig Tauchtauglichkeitsbescheinigung verfügt. Die Vorlage kann jederzeit vom Sportwart oder Trainer verlangt werden!

### **3. Jugendliche**

**3.1** Alle Jugendlichen sind in der Jugendabteilung zusammengefasst.

**3.2** Unmittelbar zuständig für die Jugendabteilung ist der Jugendwart. Die Aus- und Fortbildung der Jugendlichen obliegt grundsätzlich den Ausbildern.

### **4. Beginner**

**4.1** Die Ausbildung der Beginner erfolgt erst, nach Vorlage der gültigen Tauchsportärztlichen Untersuchung.

**4.2** Ein Beginner darf erst an Freiwassertauchgängen teilnehmen, wenn der zuständige Ausbilder dem ausdrücklich zustimmt.

**4.3** Bei der Ausbildung von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Eltern (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Leben diese dauerhaft getrennt, reicht das Einverständnis des Elternteils, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

### **5. Freiwassertauchgänge**

**5.1** Die Leitung von Freiwassertauchgängen übernimmt grundsätzlich der vom Leistungsnachweis her qualifizierteste Sporttaucher, entsprechend den Sicherheitsregeln des VDST.

**5.2** Durchgeführt werden diese Tauchgänge stets in Gruppen und unter Führung eines geeigneten Aktiven. Für die Sicherheit sind die vom VDST herausgegebenen einschlägigen Bestimmungen (z.B. VDST-DTSA-Ordnungen, Sicherheitsstandards des VDST) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Eigenverantwortung der einzelnen Sporttaucher bleibt hiervon unberührt.

**5.3** Die Taucher der TSG-Wesel e.V. verhalten sich fair zur Natur und beachten insbesondere die "goldenen Verhaltensregeln für Sporttaucher" des VDST. Sie nehmen Rücksicht auf andere, namentlich auf Angler u.a. wassersporttreibende Personen.

### **6. Geräteverleih**

**6.1** Das vereinseigene Tauchsportinventar wird nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert. Die Geräte werden nur in erkennbar funktionstüchtiger Form an die Vereinsmitglieder ausgegeben und auch nur so von ihnen genutzt. Die Geräte sind nur für ihren ursprüngliche vorgesehenen Zweck zu verwenden. Das entleihende Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift in der Entleihliste diese Regelung über den Verleih des vereinseigenen Tauchsportinventars der TSG-Wesel e.V. ausdrücklich an. Für Jugendliche Mitglieder ist für die Ausgabe die Einverständniserklärung eines Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.

**6.2** Der Ort für die Ausgabe und Rückgabe ist grundsätzlich der Lagerort der betreffenden vereinseigenen Gerätschaften.

Der Verleih und die Rückgabe erfolgt durch Eintrag und Unterschrift in einer Verleihliste. Entliehenes Vereinsinventar ist in bestimmungsgemäßer Gebrauchsfähigkeit zurückzugeben; Beschädigungen oder Verluste verpflichten zu gleichwertigem Ersatz oder Reparatur auf Kosten des Entleihers.

Bei der Rückgabe in Erfahrung gebrachte Besonderheiten sind zu dokumentieren, ansonsten ist die Mangelfreiheit in der Verleihliste vom entleihenden Vereinsmitglied zu vermerken.

- 6.3** Die Leihhausrüstung dienen Schwerpunktmäßig der Ausbildung und Nutzung durch Jugendlichen.

Für private Urlaubsfahrten o.ä. werden grundsätzlich keine vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände verliehen.

- 6.4** Sofern zu geplanten Tauchgängen mehr Bestellungen für vereinseigene Geräte vorliegen als vorhanden sind, sollen freiwassertaugliche Jugendliche, Beginner und deren Ausbilder (s.1.1) bevorzugt berücksichtigt werden.

- 6.5** Die entsprechenden Jugendlichen und Beginner haben für die Teilnahme an Tauchgängen spätestens montags zuvor - in ausdrücklichem Einvernehmen mit den Ausbildern (s. 1.1) - bei dem Gerätewart die Gerätereservierung zu veranlassen.

- 6.6** Das ausgeliehene Vereinsinventar ist pfleglich zu behandeln. Festgestellter Mangel an diesem ausgeliehenen Inventar ist im einzelnen spätestens bei der Rückgabe zu melden.

Festgestellter Mangel der Funktion darf nur von qualifizierten Personen beseitigt werden; auf durchgeführte Mangelbeseitigung ist bei der Rückgabe im einzelnen verbindlich hinzuweisen.

- 6.7** Das für die Tauchgänge reservierte Vereinsinventar kann generell:

Von Mai bis Oktober: Donnerstags: 17:45 Uhr bis 18:15 Uhr  
an der vereinseigenen Druckluft-Füllstation abgeholt werden.

Anzusprechen ist hierfür der Gerätewart im Einvernehmen mit dem Sportwart. Es wird auch auf Hinweise während des Übungsbetriebes oder die gesonderten Aushänge verwiesen.

- 6.8** Die Rückgabe der entliehenen Geräte hat grundsätzlich beim nächsten Fülltermin, an der Druckluft-Füllanlage oder vorrangig nach Maßgabe des Ausbilders (s.1.1) zu erfolgen

- 6.9** Am Ende einer jeden Tauchsaison führt der Gerätewart in Verbindung mit dem Schatzmeister eine Inventur durch. Daher müssen alle entliehenen Ausrüstungsgegenstände bis spätestens 30.11.d.J. zurückgegeben werden. Bei Nichtbeachtung dieser Rückgabefrist erhebt der Verein eine Mahngebühr in Höhe von € 30,-. Außerdem wird das Mitglied für die Folgesaison vom Ausleihverfahren ausgeschlossen.

## **7. Druckluft/Nitrox-Füllanlage**

- 7.1** Die vereinseigene Druckluft- und Nitrox-Füllanlage befindet sich im Nebengebäude des Schwimmbades Auesee in einem verschließbaren, nur der TSG-Wesel zugänglichen Raum.
- 7.2** Das Füllen darf nur von den ausdrücklich hierzu autorisierten Sachkundigen (unterwiesene Vereinsmitglieder) vorgenommen werden. Der diensthabende Fülldienst besitzt zu diesem Zeitpunkt auch das Hausrecht zu der Vereinseigenen Füllanlage.

Berechtigung zum Füllen mit der Mischgasanlage sind nur Personen die eine Ausbildung zum Gasblender oder Vergleichbares besitzen.

### **Füllzeiten an der vereinseigenen Füllanlage:**

Von Mai bis Oktober: Donnerstags: 17:45 Uhr bis 18:15 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten füllt der Bereitschaftsdienst nach Vereinbarung. Bitte sendet eine E-Mail an [fuelldienst.tsgw@tauchen-wesel.de](mailto:fuelldienst.tsgw@tauchen-wesel.de) oder ruft den zuständige „Fülldienstler“ an

Mit Rücksicht auf die ehrenamtlich füllenden Vereinsmitglieder werden diese Zeiten genau eingehalten.

## **8. Kostenfreie Tauchausbildung**

- 8.1** Im Rahmen der Veranstaltungen der Tauchsportgemeinschaft (normale Übungsabende, offizielle Vereinsfahrten etc.) ist die theoretische und praktische Tauchausbildung bei DTSA-Abnahmen in den Leistungsstufen DTSA\*, DTSA\*\*, DTSA\*\*\* kostenfrei. Ggf. anfallende Aufwendungen für Brevet-Abnahmeformalitäten, Sonderausbildungen, Fahrtkosten, Unterbringung o. ä. werden nicht durch den Verein getragen. Jugendliche können auf Antrag bezuschusst werden.
- 8.2** Über die Unterstützung der Ausbildung zum Trainer C, TL1 und TL2 entscheidet der Vorstand nach eigenen Ermessen.

Unterstützt der Verein die Ausbildung zum Trainer C, wird diese vom Verein mit 100% komplett finanziert.

Die Ausbildung zum TL 1 und TL 2 wird zu je 2/3 der Lehrgangsgebühren (inkl. Fahrtkosten) bezuschusst.

Die nötigen TL-/ÜL-Fortbildungen werden komplett finanziert. Der ÜL/Trainer/TL hat beizeiten selbst für die Wahrnehmung der Fortbildungsstunden zu sorgen und meldet beim Vereinsvorstand seine Wünsche an. Die Fortbildungsstunden sollten möglichst in NRW und kostengünstig sein.

- 8.3** Ein mit Mitteln des Vereins ausgebildeter Tauchlehrer bzw. Übungsleiter, Trainer verpflichtet sich gleichzeitig, mindestens für vier Jahre regelmäßig, entsprechend Trainingsplan für das Training/die Ausbildung zur Verfügung zu stehen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1** Die Tauchordnung kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- 9.2** Diese Tauchordnung tritt am 07.01.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Tauchordnung.

Wesel, den 06.01.2010

.....  
Golo Schott  
1. Vorsitzender

.....  
Peter Hilgert  
2. Vorsitzender

.....  
Thomas Depta  
Sportwart